

**Bericht über die Erstellung
der Vermögens- und Erfolgsrechnung
zum 31. Dezember 2020**

Energieversorgung Kröpelin AöR

Betrieb einer PV-Anlage und Verwaltung von Immobilien

Markt 1

18236 Kröpelin

Hanseatische StbG
Bietsch+Kellermann mbH
Graf-Schack-Str. 6a
18055 Rostock

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	4
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	6
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	6
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	6
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	6
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	8
3.1 Rechtliche Verhältnisse	8
3.2 Steuerliche Verhältnisse	9
3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	10
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	12
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	13
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	14
7. Wiedergabe der Bescheinigung	15
8. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	16
9. Anlagen	25
Bilanz zum 31. Dezember 2020	26
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2020	28
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	29
Anhang	30
Bescheinigung	33
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	34

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

**Energieversorgung Kröpelin AöR,
Kröpelin**

- nachfolgend auch kurz "AÖR" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 aus den uns über unsere Mitwirkung an der Buchführung hinaus vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 13.09.2021 bis zum 20.09.2021 in unseren Geschäftsräumen in Rostock durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Betrag in EUR	2018	2019	2020
Bilanzsumme	2.389.996,40	2.267.713,10	2.155.303,77
Umsatzerlöse	312.148,47	299.295,80	349.865,86
Anzahl der Arbeitnehmer	0	0	0

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für*

die Erstellung von Jahresabschlüssen vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese be-

stätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Der Unternehmer hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Von der Gesellschaft wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2020 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung pro der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 15.02.2016 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Vorjahreswerte bzw. Saldo-vorträge wurden von uns gemäß Auftrag geprüft und vorgetragen.

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2020 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2019.

Die Buchführung des Unternehmens ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die

Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 15.02.2016 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Energieversorgung Kröpelin AöR
Rechtsform:	AöR
Gründung am:	01.06.2015
Sitz:	Kröpelin
Anschrift:	Markt 1 18236 Kröpelin
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Rostock
Register-Nr.:	3761
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 16.12.2014
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dauer der Gesellschaft:	Das Unternehmen ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
Gegenstand des Unternehmens:	Betrieb einer PV-Anlage Verwaltung einer Immobilie für Wohnzwecke
Gesellschafter/-in:	Stadt Kröpelin
Geschäftsführung, Vertretung:	Der Vorstand der Energieversorgung Kröpelin - AöR -ist zur Geschäftsführung berufen. Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Zum Vorstand wurden am 11.11.2014 Herr Veikko Hackendahl und am 1.06.2017 Frau Marlen Holtzhaußen bestellt.
Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:	lagen nicht vor

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Rostock

Steuernummer: 079/144/03930

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung des Umsatzsteuergesetzes. Die Voraussetzungen des § 20 UStG liegen vor. Dem Unternehmer wurde durch das Finanzamt gestattet, die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten vorzunehmen.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Gewerbesteuer vorgenommen.

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Rostock unter der Steuer-Nr. 079/144/03930 geführt.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2019 beim Finanzamt eingereicht. Die Bescheide ergingen nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO.

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

3.3.1 Allgemeines

Entwicklung, Steuerung, Risikomanagement

Wesentliche Verträge

Die Energieversorgung Kröpelin -Anstalt öffentlichen Rechts- ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Kröpelin in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts.

Angaben zu Beteiligungen und deren Entwicklung

Als Finanzanlagen waren keine Beteiligungen auszuweisen:

3.3.2 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage des Unternehmens lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2020		Bilanz zum 31.12.2019		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
AKTIVA						
Sachanlagen	1.841,5	85,4	1.991,0	87,8	-149,5	-7,5
Forderungen	3,5	0,2	5,1	0,2	-1,6	-31,4
Sonstige Vermögensgegenstände	6,5	0,3	10,2	0,4	-3,7	-36,3
Flüssige Mittel/Wertpapiere	295,7	13,7	253,7	11,2	42,0	16,6
Rechnungsabgrenzungsposten	8,1	0,4	7,6	0,3	0,5	6,6
Summe Aktiva	2.155,3	100,0	2.267,7	100,0	-112,4	-5,0

Rundungsbedingte Differenz 0,0 0,1

	Bilanz zum 31.12.2020		Bilanz zum 31.12.2019		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
PASSIVA						
Eigenkapital	265,1	12,3	199,0	8,8	66,1	33,2
Rückstellungen	9,6	0,4	4,1	0,2	5,5	134,1
Kreditverbindlichkeiten	1.855,0	86,1	2.042,8	90,1	-187,8	-9,2
Lieferverbindlichkeiten	5,2	0,2	3,2	0,1	2,0	62,5
Sonstige Verbindlichkeiten	20,4	0,9	18,7	0,8	1,7	9,1

Energieversorgung Kröpelin AöR Betrieb einer PV-Anlage, 18236 Kröpelin

Summe Passiva	2.155,3	100,0	2.267,7	100,0	-112,4	-5,0
----------------------	----------------	--------------	----------------	--------------	---------------	-------------

Rundungsbedingte Differenz	0,0		-0,1			
----------------------------	-----	--	------	--	--	--

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

7. Wiedergabe der Bescheinigung

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung haben wir am 20.09.2021 dem als Anlagen beigefügten Jahresabschluss der Energieversorgung Kröpelin AöR, Kröpelin, zum 31. Dezember 2020 die folgende Bescheinigung erteilt, die von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Firma Energieversorgung Kröpelin AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns erstellte Buchführung und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Rostock, 20.09.2021



Sabine Kellermann

Steuerberaterin

Hanseatische StbG Bietsch+Kellermann mbH

Hanseatische StbG
Bietsch+Kellermann mbH
Graf-Schack-Str. 6a
18055 Rostock
Tel. 49639-0 / Fax 49639-17

8. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**A. Anlagevermögen****I. Sachanlagen**

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	<u>184.958,47</u>	<u>189.369,47</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Grundstückswert bebauter Grundstücke	17.044,47	17.044,47
Wohnbauten (eigene Grundstücke)	<u>167.914,00</u>	<u>172.325,00</u>
	<u>184.958,47</u>	<u>189.369,47</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>1.656.543,00</u>	<u>1.801.642,00</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Andere Anlagen	1.656.543,00	1.801.642,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.656.543,00</u>	<u>1.801.642,00</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Summe Sachanlagen	<u>1.841.501,47</u>	<u>1.991.011,47</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Summe Anlagevermögen	<u>1.841.501,47</u>	<u>1.991.011,47</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>3.469,93</u>	<u>5.146,50</u>

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Forderungen aus L+L	<u>3.469,93</u>	<u>5.146,50</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>6.534,03</u>	<u>10.207,55</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Sonstige Vermögensgegenstände	706,04	0,00
Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	1.995,00	1.995,00
Forderungen USt-Vorauszahlungen	3.787,71	4.244,55
Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	45,28	0,00
Körperschaftsteuerrückforderung	<u>0,00</u>	<u>3.968,00</u>
	<u>6.534,03</u>	<u>10.207,55</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>295.747,64</u>	<u>253.736,54</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
DKB 1020317382	148.712,16	106.701,06
DKB 1020330872	<u>147.035,48</u>	<u>147.035,48</u>
	<u>295.747,64</u>	<u>253.736,54</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Summe Umlaufvermögen	<u>305.751,60</u>	<u>269.090,59</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>8.050,70</u>	<u>7.611,04</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>8.050,70</u>	<u>7.611,04</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Summe Aktiva	<u>2.155.303,77</u>	<u>2.267.713,10</u>
A. Eigenkapital		

I. Gewinnrücklagen

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
1. satzungsmäßige Rücklagen	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Satzungsmäßige Rücklagen	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>

II. Gewinnvortrag

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Gewinnvortrag vor Verwendung	<u>173.972,52</u>	<u>142.995,01</u>

III. Jahresüberschuss

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Jahresüberschuss	<u>66.086,78</u>	<u>30.977,51</u>

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Summe Eigenkapital	<u>265.059,30</u>	<u>198.972,52</u>

B. Rückstellungen

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
1. Steuerrückstellungen	<u>6.342,61</u>	<u>821,71</u>

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Gewerbesteuerrückstellung § 4 (5b) EStG	2.340,00	0,00
Körperschaftsteuerrückstellung	3.524,00	0,00
Umsatzsteuer nicht fällig 16%	478,61	0,00
Umsatzsteuer nicht fällig 19%	<u>0,00</u>	<u>821,71</u>
	<u>6.342,61</u>	<u>821,71</u>

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
2. sonstige Rückstellungen	<u>3.270,45</u>	<u>3.250,00</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Sonstige Rückstellungen	770,45	750,00
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>2.500,00</u>	<u>2.500,00</u>
	<u>3.270,45</u>	<u>3.250,00</u>
C. Verbindlichkeiten		
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>1.855.044,34</u>	<u>2.042.766,51</u>
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 197.032,77 (EUR 196.802,41)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.658.011,57 (EUR 1.845.964,10)		
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten	188.640,00	188.640,00
Darlehen VR-Bank 51025511 < 1 Jahr	8.392,77	8.162,41
Verbindlichkeiten Kreditinstitut(1-5J)	943.200,00	943.200,00
Darlehen VR-Bank 51025511 1-5 Jahre	35.612,71	43.814,27
Verbindlichkeiten Kreditinstitut(g.5J)	565.875,01	754.515,01
Darlehen VR-Bank 51025511 > 5 Jahre	<u>113.323,85</u>	<u>104.434,82</u>
	<u>1.855.044,34</u>	<u>2.042.766,51</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	<u>4.845,66</u>	<u>2.632,66</u>
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.845,66 (EUR 2.632,66)		
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Erhaltene Kautionen	<u>4.845,66</u>	<u>2.632,66</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>328,26</u>	<u>537,14</u>

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem
Jahr EUR 328,26 (EUR 537,14)

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	<u>328,26</u>	<u>537,14</u>

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>20.413,15</u>	<u>18.732,56</u>

- davon aus Steuern EUR 2.334,31 (EUR
2.810,45)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem
Jahr EUR 20.413,15 (EUR 18.732,56)

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Geldtransit	1.000,00	0,00
Abziehbare Vorsteuer 5%	-30,61	0,00
Abziehbare Vorsteuer 7%	-19,68	-19,68
Abziehbare Vorsteuer 16%	-1.678,99	0,00
Abziehbare Vorsteuer 19%	-3.469,07	-4.716,43
Sonstige Verbindlichkeiten	962,57	665,55
Sonstige Verbindlichkeiten aus Pacht	16.116,27	15.256,56
Umsatzsteuer 16%	21.889,47	0,00
Umsatzsteuer 19%	35.501,45	53.752,28
Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	-52.192,43	-49.016,17
Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>2.334,17</u>	<u>2.810,45</u>
	<u>20.413,15</u>	<u>18.732,56</u>

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Summe Passiva	<u>2.155.303,77</u>	<u>2.267.713,10</u>

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	<u>349.865,86</u>	<u>299.295,80</u>

	2020 EUR	2019 EUR
Steuerfreie Umsätze V+V § 4 Nr. 12 UStG	27.540,39	14.472,11
Erlöse 19%/16% USt	<u>322.325,47</u>	<u>284.823,69</u>
	<u>349.865,86</u>	<u>299.295,80</u>

	2020 EUR	2019 EUR
2. Gesamtleistung	<u>349.865,86</u>	<u>299.295,80</u>
3. sonstige betriebliche Erträge		
	2020 EUR	2019 EUR
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	<u>0,00</u>	<u>0,58</u>
	2020 EUR	2019 EUR
Erträge Auflösung von Rückstellungen	<u>0,00</u>	<u>0,58</u>
	2020 EUR	2019 EUR
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>17,78</u>	<u>0,00</u>
	2020 EUR	2019 EUR
Periodenfremde Erträge	0,14	0,00
Versch.entschädigung, Schadenersatz	<u>17,64</u>	<u>0,00</u>
	<u>17,78</u>	<u>0,00</u>
4. Abschreibungen		
	2020 EUR	2019 EUR
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>149.510,00</u>	<u>148.739,07</u>
	2020 EUR	2019 EUR
Abschreibungen auf Sachanlagen	145.099,00	145.099,00
Abschreibungen auf Gebäude	<u>4.411,00</u>	<u>3.640,07</u>
	<u>149.510,00</u>	<u>148.739,07</u>
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
	2020 EUR	2019 EUR
a) Raumkosten	<u>21.797,12</u>	<u>23.298,08</u>

Energieversorgung Kröpelin AöR Betrieb einer PV-Anlage, 18236 Kröpelin

	2020 EUR	2019 EUR
Pacht, unbewegliche Wirtschaftsgüter	16.116,27	14.241,18
Gas, Strom, Wasser	3.260,59	4.319,93
Strom PV-Anlage	1.526,88	3.408,32
Reinigung	0,00	302,14
Instandhaltung betrieblicher Räume	0,00	745,32
Grundstücksaufwendungen, betrieblich	893,38	281,19
	<u>21.797,12</u>	<u>23.298,08</u>
	2020 EUR	2019 EUR
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	<u>9.095,36</u>	<u>7.959,61</u>
	2020 EUR	2019 EUR
Versicherungen	8.611,25	7.700,54
Beiträge	484,11	259,07
	<u>9.095,36</u>	<u>7.959,61</u>
	2020 EUR	2019 EUR
c) Reparaturen und Instandhaltungen	<u>2.778,41</u>	<u>1.001,83</u>
	2020 EUR	2019 EUR
Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA	<u>2.778,41</u>	<u>1.001,83</u>
	2020 EUR	2019 EUR
d) Werbe- und Reisekosten	<u>5.080,00</u>	<u>5.595,70</u>
	2020 EUR	2019 EUR
Werbekosten	0,00	35,70
Eingeschr. abzieh.b.BA, abz. Anteil	4.940,00	5.180,00
Eingeschr. abzieh.b.BA, n. abz. Anteil	140,00	380,00
	<u>5.080,00</u>	<u>5.595,70</u>
	2020 EUR	2019 EUR
e) verschiedene betriebliche Kosten	<u>27.779,99</u>	<u>22.554,29</u>

Energieversorgung Kröpelin AöR Betrieb einer PV-Anlage, 18236 Kröpelin

	2020 EUR	2019 EUR
Nicht abzieh. VoSt 19% (so betr Aufw)	43,39	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	26,00	26,00
Fremdleistungen und Fremdarbeiten	23.636,67	17.967,20
Telefon	107,23	100,41
Buchführungskosten	790,90	870,45
Abschluss- und Prüfungskosten	2.538,45	2.662,85
Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	295,71	276,95
Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	243,72	150,71
Nebenkosten des Geldverkehrs	97,92	499,72
	<u>27.779,99</u>	<u>22.554,29</u>
	2020 EUR	2019 EUR
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>18,39</u>	<u>0,00</u>
	2020 EUR	2019 EUR
Periodenfremde Aufwendungen	<u>18,39</u>	<u>0,00</u>
	2020 EUR	2019 EUR
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>45.448,09</u>	<u>49.511,52</u>
	2020 EUR	2019 EUR
Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindlichkeit.	3.688,95	3.413,66
Zinsen zur Finanzierung Anlagevermögen	41.759,14	46.097,86
	<u>45.448,09</u>	<u>49.511,52</u>
	2020 EUR	2019 EUR
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>21.873,80</u>	<u>9.405,87</u>
	2020 EUR	2019 EUR
Körperschaftsteuer	12.465,00	5.364,00
Solidaritätszuschlag	684,80	294,87
Gewerbesteuer	8.724,00	3.747,00
	<u>21.873,80</u>	<u>9.405,87</u>
	2020 EUR	2019 EUR
8. Ergebnis nach Steuern	<u>66.502,48</u>	<u>31.230,41</u>

Energieversorgung Kröpelin AöR Betrieb einer PV-Anlage, 18236 Kröpelin

	<u>2020</u> <u>EUR</u>	<u>2019</u> <u>EUR</u>
9. sonstige Steuern	<u>415,70</u>	<u>252,90</u>
	<u>2020</u> <u>EUR</u>	<u>2019</u> <u>EUR</u>
Erstattung VJ für sonstige Steuern	0,00	-162,80
Grundsteuer	<u>415,70</u>	<u>415,70</u>
	<u>415,70</u>	<u>252,90</u>
	<u>2020</u> <u>EUR</u>	<u>2019</u> <u>EUR</u>
10. Jahresüberschuss	<u>66.086,78</u>	<u>30.977,51</u>

9. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2020

Energieversorgung Kröpelin AöR Betrieb einer PV-Anlage, 18236 Kröpelin

AKTIVA		PASSIVA	
		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen	I. Gewinnrücklagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1. satzungsmäßige Rücklagen	25.000,00	25.000,00
	II. Gewinnvortrag	173.972,52	142.995,01
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	III. Jahresüberschuss	66.086,78	30.977,51
	Summe Eigenkapital	265.059,30	198.972,52
Summe Anlagevermögen	B. Rückstellungen		
	1. Steuerrückstellungen	6.342,61	821,71
B. Umlaufvermögen	2. sonstige Rückstellungen	3.270,45	3.250,00
I. Forderungen und sonstige Ver- mögensgegenstände	C. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.855.044,34	2.042.766,51
2. sonstige Vermögensgegenstän- de	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 197.032,77 (EUR 196.802,41)		
Übertrag	Übertrag	1.851.505,43	2.006.365,52
		1.855.044,34	2.042.766,51
		274.672,36	203.044,23

2.155.303,77 2.267.713,10

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2020

Energieversorgung Kröpelin AöR Betrieb einer PV-Anlage, 18236 Kröpelin

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2020 EUR	Zugänge Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2020 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 EUR	Buchwert 31.12.2020 EUR	Buchwert 31.12.2019 EUR
A. Anlagevermögen							
I. Sachanlagen							
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	193.449,91			8.491,44	4.411,00	184.958,47	189.369,47
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	2.466.929,06			810.386,06	145.099,00	1.656.543,00	1.801.642,00
Summe Sachanlagen	2.660.378,97			818.877,50	149.510,00	1.841.501,47	1.991.011,47
	2.660.378,97			818.877,50	149.510,00	1.841.501,47	1.991.011,47

Energieversorgung Kröpelin AöR Betrieb einer PV-Anlage, 18236 Kröpelin

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	349.865,86	299.295,80
2. Gesamtleistung	349.865,86	299.295,80
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	0,58
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	17,78	0,00
	17,78	0,58
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	149.510,00	148.739,07
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	21.797,12	23.298,08
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	9.095,36	7.959,61
c) Reparaturen und Instandhaltungen	2.778,41	1.001,83
d) Werbe- und Reisekosten	5.080,00	5.595,70
e) verschiedene betriebliche Kosten	27.779,99	22.554,29
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	18,39	0,00
	66.549,27	60.409,51
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	45.448,09	49.511,52
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	21.873,80	9.405,87
8. Ergebnis nach Steuern	66.502,48	31.230,41
9. sonstige Steuern	415,70	252,90
10. Jahresüberschuss	66.086,78	30.977,51

Anhang**Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss****Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht**

Firmenname laut Registergericht:	Energieversorgung Kröpelin - Anstalt öffentlichen Rechts
Firmensitz laut Registergericht:	Kröpelin
Registereintrag:	Handelsregister Abteilung A
Registergericht:	Rostock
Register-Nr.:	3761

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der AöR wurde nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung (staatliche Doppik) aufgestellt. Diese folgt gemäß § 7a HGrG den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts, Erster und Zweiter Unterabschnitt des Dritten Buches Handelsgesetzbuch (HGB) und den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung. Die Vorschriften des HGB sind dabei an verschiedenen Stellen konkretisiert, um den Besonderheiten der öffentlichen Haushalte gerecht zu werden. Die gesetzlichen Gliederungsschemata der §§ 266 bzw. 275 HGB wurden angewandt; die Erfolgsrechnung orientiert sich am Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert und - nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer - vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Nutzungsdauer orientiert sich dabei an den steuerlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung. Die Abschreibungen erfolgen grundsätzlich linear. Dauerhafte Wertminderungen werden über außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Im Geschäftsjahr 2020 ergab sich keine Veranlassung für außerplanmäßige Abschreibungen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennwert angesetzt, erkennbare Ausfallrisiken werden durch Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden

alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Vermögensrechnung

Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens sind in der Anlage dargestellt.

Umlaufvermögen

Die sonstigen Vermögensgegenstände und ihre Fälligkeit setzen sich wie folgt zusammen:

Forderungen aus der Umsatzsteuer 2020

3.787,71 €

Vorsteuer im Folgejahr abziehbar 2020

45,28 €

Forderungen aus Überzahlung Gewerbesteuer 2019

1.995,00 €

Forderungen aus sonstigen Vermögensgegenständen 2020(Gutschrift EON Energie Deutschland GmbH)

706,04 €

sonstige Rückstellungen

Kosten für die Buchhaltung	770,45 €
----------------------------	----------

Kosten für den Jahresabschluss	2.500,00 €
--------------------------------	------------

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	328,26 €
--	----------

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten < 1 Jahr:	197.032,77 €
--	--------------

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 1-5 Jahre:	978.812,71 €
---	--------------

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten > 5 Jahre:	679.198,86 €
---	--------------

erhaltene Kautionen	4.845,66 €
---------------------	------------

sonstige Verbindlichkeiten < 1 Jahr:	20.413,15 €
--------------------------------------	-------------

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beträgt 20.413,15 €.

Angaben zum Restlaufzeitvermerk

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 222.619,84.

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren beträgt EUR 978.812,71.

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer 5 Jahre beträgt EUR 679.198,86

Energieversorgung Kröpelin AöR Betrieb einer PV-Anlage, 18236 Kröpelin

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Im Geschäftsjahr 2020 ergab sich keine Veranlassung für außerplanmäßige Abschreibungen.

Sonstige Angaben

Das Unternehmen beschäftigte im Geschäftsjahr 2020 keine Mitarbeiter.

Name der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch die Mitglieder des Vorstandes, im einzelnen durch folgende Personen geführt:

Erster Geschäftsführer: Veikko Hackendahl ausgeübter Beruf: selbständiger Rechtsanwalt
weitere Geschäftsführerin: Marlen Holtzhaußen ab 1.07.2017 ausgeübter Beruf: Angestellte

Namen der Mitglieder der Unternehmensorgane

Im Verwaltungsrat sind insgesamt 6 Personen tätig:

Herr Thomas Gutteck	40,00 €
Herr Manfred Schwarz	40,00 €
Herr Winkler	40,00 €
Frau Campenhausen	40,00 €
Herr Dieter Sartorius	40,00 €
Herr Hans-Jürgen Lieske	40,00 €
Frau Daniela Evert	40,00 €

Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat die folgende Ergebnisverwendung vor und beschließt diese:

Der Jahresüberschuss beträgt EUR 66.086,78.

Auf neue Rechnung vorgetragen werden EUR 66.086,78.

Unterschrift der Geschäftsführung

Kröpelin, 27.09.2021 

Ort, Datum

Unterschrift

Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Unternehmens Energieversorgung Kröpelin AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns erstellte Buchführung und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Rostock, 20.09.2021



Hanseatische StbG Bietsch+Kellermann mbH

Sabine Kellermann
Steuerberaterin

Hanseatische StbG
Bietsch+Kellermann mbH
Graf-Schack-Str. 6a
18055 Rostock
Tel. Fax 49630-17

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: April 2010

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (7) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.
- (8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs. 2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessenden Auftraggebers vorgehen.
- (4) Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million EUR) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und den der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Energieversorgung Kröpelin AöR Betrieb einer PV-Anlage, 18236 Kröpelin

- ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- (6) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Bemessung der Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 9 Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 10 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 11 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 12 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und

Energieversorgung Kröpelin AöR Betrieb einer PV-Anlage, 18236 Kröpelin

Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 13 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist.

§ 14 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.